

Rentenversicherung Nachversicherung

Beitrag von „Kahlouis“ vom 18. Januar 2020 15:42

Hallo,

vielleicht kann mir jemand behilflich sein, da ich mich nicht auskenne.

Nach dem Referendariat bin ich als Angestellte Lehrerin eingestellt worden.

Ich bekam von Ibv damals ein Schreiben dass die Nachversicherung für 2 Jahre verschoben wird wenn ich doch eine rentenfreie Beschäftigung antrete. Jetzt trete ich diese aber nach meinem Vobasof an und bekomme eine verbeamtete Stelle.

Jetzt muss aber die Nachversicherung vollzogen werden. Was heißt dass denn für mich später?
Die Nachversicherung läuft ja über die Deutsche Rentenversicherung.

LG

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 18. Januar 2020 15:57

Mach am besten einen Beratungstermin bei der Rentenversicherung aus.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 18. Januar 2020 18:51

Was heißt es für später?

Die Dienstzeiten nach dem Referendariat aber vor der Verbeamtung können auf die Pension angerechnet werden.

Sind 60 Monate in der Deutschen Rentenversicherung vorhanden?

Beitrag von „Djino“ vom 18. Januar 2020 19:24

Noch eine Überlegung:

Umgekehrt geht es auch: Wenn man zuwenige Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt hat, kann man sich (nach der Verbeamtung auf Lebenszeit) seinen Anteil wieder auszahlen lassen...

Beitrag von „Xiam“ vom 19. Januar 2020 10:44

Da ich vor meiner Verbeamtung auch während des Studiums schon rentenversicherungspflichtig gearbeitet und damit ein paar Pünktchen angesammelt habe, wurde mir bei der Verbeamtung auf Lebenszeit vom Personalamt gesagt, ich würde dann irgendwann auch aus der Rentenversicherung eine kleine Rente - paar Euro fuffzig - bekommen.

Beitrag von „Susannea“ vom 19. Januar 2020 11:07

Zitat von Xiam

Da ich vor meiner Verbeamtung auch während des Studiums schon rentenversicherungspflichtig gearbeitet und damit ein paar Pünktchen angesammelt habe, wurde mir bei der Verbeamtung auf Lebenszeit vom Personalamt gesagt, ich würde dann irgendwann auch aus der Rentenversicherung eine kleine Rente - paar Euro fuffzig - bekommen.

Man muss nur gucken, die wird auf die Pension angerechnet.

Beitrag von „CDL“ vom 19. Januar 2020 11:51

Zitat von Susannea

Man muss nur gucken, die wird auf die Pension angerechnet.

Selbst wenn man nicht die maximale Pensionshöhe erreicht hat? (Habe selbst einen "sensationellen" Rentenanspruch von ca.220€ monatlich, den ich durchaus attraktiv finde ergänzend, nachdem ich in TZ sowieso nur einen geringeren Pensionsanspruch erwerben werde können.)

Beitrag von „Susannea“ vom 19. Januar 2020 11:55

Zitat von CDL

Selbst wenn man nicht die maximale Pensionshöhe erreicht hat? (Habe selbst einen "sensationellen" Rentenanspruch von ca.220€ monatlich, den ich durchaus attraktiv finde ergänzend, nachdem ich in TZ sowieso nur einen geringeren Pensionsanspruch erwerben werde können.)

Wie genau sich das bei jedem einzelnen verhält sollte man sich ausrechnen lassen, ob da dann was gekürzt wird oder das komplett oben drauf kommt.

Beitrag von „Kalle29“ vom 19. Januar 2020 12:42

Zitat von CDL

Selbst wenn man nicht die maximale Pensionshöhe erreicht hat? (Habe selbst einen "sensationellen" Rentenanspruch von ca.220€ monatlich, den ich durchaus attraktiv finde ergänzend, nachdem ich in TZ sowieso nur einen geringeren Pensionsanspruch erwerben werde können.)

Das ist eigentlich gar nicht allzuschwer auszurechnen. Ganz grob gesagt darfst du aus der Kombination Rente/VBL (oder andere Zusatzversorgung der öffentlichen Hand) + Pension nicht mehr erhalten als wenn du die gesamte Zeit Beamter gewesen wärst. Beispiel in Anlehnung an mein OBAS(ohne Anspruch auf Richtigkeit):

Sozialversicherungspflichtige Tätigkeit von etwas über fünf Jahren, dadurch Anspruch auf z.B. 8 Rentenpunkte, was etwa 260€ Rente entspricht

Anspruch aus der Zusatzversicherung: 80€

Anspruch auf Pension durch 34 Jahre Vollzeittätigkeit: $34 \cdot 1,79\% = 60,86\%$, ergibt einen

Anspruch von (A13 NRW, letzte Stufe) $60,86 * 5623\text{€} = 3422\text{€}$

Insgesamt bekommt man also 3762€ aus allen drei Quellen

Jetzt wird verglichen mit dem Geld, dass ein Beamter bekommen würde, der keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeführt hat. Diese hätte jetzt beispielsweise fünf Jahre mehr Beamter sein können:

$39 \text{ Jahre} * 1,79\% = 69,81\% \dots 69,81\% * 5623 \text{ €} = 3925\text{€}$

Das, was der Beamte ohne sozialversicherungspflichtige Tätigkeit erhalten würde, ist höher als das, was der sozialversicherungspflichtige Beamte bekommen würde. Somit bleibt es bei den 3762€.

Sollte jetzt durch einen wilden Zufall der Rentenanspruch sich verdoppeln, also auf 520€ (bei allen weiteren Daten gleichbleibend), so würde der sozialversicherungspflichtige Beamte insgesamt $520\text{€} + 80\text{€} 3422\text{€} = 4022\text{€}$ erhalten. Damit bekommt er um $4022\text{€} - 3925\text{€} = 97\text{€}$ mehr als der Beamte ohne Sozialversicherungspflicht. An dieser Stelle wird die Pension um genau 97€ gekürzt, so dass beide Beamte identisch gestellt sind.

Langer Rede kurzer Sinn. Man kann sich nicht besser stellen als ein Beamter, der immer Beamter war.

Eine Auszahlung der Rentenbeiträge ist, soweit ich weiß, nur möglich, wenn nicht 60 Monate insgesamt erreicht wurden. Hier erhält man - soweit mir bekannt - auch nur die Beiträge wieder, die man selbst errichtet hat. Dieser Fall dürfte sich nur in absoluten Ausnahmefällen lohnen. Die Rechnung oben vereinfacht vieles, z.B. Studien- und Ausbildungszeiten. Außerdem gibts, wenn man eine gesetzliche Rente erhält, aber nicht gesetzlich versichert ist, einen Zuschuss zur PKV, der irgendwo bei 7% von der Rente (nicht Pension) liegt.

Es gibt ein ziemlich gutes Buch der Stiftung Warentest zum Thema "Rente und Pension im öffentlichen Dienst", in der viele Beispiele mit solchen Erwerbsbiographien gerechnet sind. Lohnt sich

Nachtrag: In NRW kann man sich seinen Pensionsanspruch mit <http://lbv.beamtenversorgung.nrw.de/fsiframe.wrkexec> ausrechnen lassen. Das Ding ist von der Bedienung her aus der Hölle, aber wenn man das System einmal durchschaut hat, kann man sehr genau seinen Pensionsanspruch berechnen und nachschauen, ob diese am Ende gekürzt wird.

Beitrag von „CDL“ vom 19. Januar 2020 13:34

Danke [@Kalle29](#) , das passt zu dem, was ich bislang zu wissen meinte, was offenbar dann auch korrekt ist. Da ich weiß, dass ich am Ende diese Pensionsobergrenze nicht erreichen werde können, passt das insofern auch mit der Ergänzung durch meine bisherigen Rentenansprüche (die ich im kommenden halben Jahr ja noch ein klein wenig ausbauen werde).